

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1997

zur Änderung der Entscheidung 97/20/EG mit der Liste der Drittländer, welche die Bedingungen der Gleichwertigkeit der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken erfüllen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/565/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom
15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für
die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln⁽¹⁾,
geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs,
Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 9
Nummer 3 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 97/427/EG der Kommission⁽²⁾, sind
die besonderen Einfuhrbedingungen für lebende
Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit Ursprung in Australien festgelegt.

Die Entscheidung 97/562/EG der Kommission⁽³⁾ enthält
die besonderen Einfuhrbedingungen für Muscheln,
Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken aus
Thailand. Diese Bedingungen gelten für Erzeugnisse, die
nach Maßgabe der Entscheidung 93/25/EG der Kommis-
sion⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
97/275/EG⁽⁵⁾, sterilisiert oder hitzebehandelt wurden.

Daher empfiehlt es sich, Australien und Thailand in die
mit der Entscheidung 97/20/EG der Kommission⁽⁶⁾

aufgestellten Liste der Drittländer aufzunehmen, aus
denen die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäu-
tern, Manteltieren und Meeresschnecken zugelassen ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 97/20/EG wird durch den
Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 11. 7. 1997, S. 38.

⁽³⁾ Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 16 vom 25. 1. 1993, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 25. 4. 1997, S. 52.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1997, S. 46.

ANHANG

„ANHANG

Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr zum Verzehr bestimmter Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form zugelassen ist*I. Drittländer, die Gegenstand einer spezifischen Entscheidung im Sinne der Richtlinie 91/492/EWG des Rates sind*

Australien
Chile
Südkorea
Marokko
Peru
Türkei

II. Drittländer, die Gegenstand einer vorläufigen Entscheidung im Sinne der Entscheidung 95/408/EWG des Rates sein können

Kanada
Vereinigte Staaten von Amerika
Grönland
Färöer Inseln
Neuseeland
Thailand (nur für Erzeugnisse, die nach Maßgabe der Entscheidung 93/25/EG sterilisiert oder hitzebehandelt wurden)*
